
S 22 AS 76/05 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Köln
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	22
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 22 AS 76/05 ER
Datum	13.07.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vom 17.06.2005 wird zurückgewiesen. Außerdem gerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Mit ihrem am 17.06.2005 bei Gericht eingegangenen Antrag begehrt die Antragstellerin höhere Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) als ihr die Antragsgegnerin mit Bescheiden vom 11.03.2005, 04.04.2005, 15.06.2005 und 21.06.2005 zuerkannt hat. Nachdem die Antragsgegnerin den hiergegen gerichteten Widerspruch unter dem 22.06.2005 dahingehend beschieden hatte, die der Antragstellerin ab 01.04.2005 zustehenden Leistungen beliefen sich auf unter Anrechnung des für ihre Söhne (geb. am 11.01.01) und 11.01.02 (geb. 11.01.02) gezahlten Kindergeldes als Einkommen der Antragstellerin auf ab 01.04.2005 auf insgesamt 341,53 EUR monatlich, machte die Antragstellerin dem gegenüber folgende Rechnung auf (Schriftsatz vom 24.06.2005):

"345,- EUR zum Leben 160,- EUR Armutsgefährdungszuschlag 226,- EUR

Wohngeld (von Stadt â€¦) 308,- EUR Kindergeld."

F r die Antragsgegnerin ergebe sich hieraus ein monatlicher Zahlungsbetrag von 813,- EUR. Dabei weist die Antragstellerin insbesondere darauf hin, dass sie das Kindergeld in H he von insgesamt 308,- EUR monatlich, wie von den beiden S hnen ausdr cklich best tigt, diesen als Barzahlung jeden Monat  berlasse. Allerdings sei das Abzweigungsbegehren der Kinder (nach [  74 EStG](#)) zuletzt mit Widerspruchsbescheid vom 01.06.2005 absch gig beschieden worden; mit der Klage vor dem Finanzgericht K ln (Az.:) werde es aber weiter verfolgt. Arbeitslosengeld II stehe der Antragstellerin im  brigen, da ihr Arbeitslosengeld I-Anspruch am 30.03.2005 geendet habe, schon ab dem folgenden Tage zu. An den Wohnkosten schlie lich fehle ihr ein weiterer Betrag, den die Antragsgegnerin ebenfalls zu  bernehmen habe.

Sinngem  hat die Antragstellerin schrifts tzlich beantragt,

Die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die Bescheide vom 11.03., 04.04., 27.04., 15.06., 21.06. und den Widerspruchsbescheid vom 22.06.2005 abzu ndern und h here Leistungen nach dem SGB II gem. den gesetzlichen Bestimmungen zu zahlen.

Die Antragsgegnerin hat schrifts tzlich beantragt,

diesen Antrag zur ckzuweisen.

Sie ist der Meinung, der Kl gerin k nne zugemutet werden, eine Hauptsacheentscheidung abzuwarten. Im  brigen bezieht sich die Antragsgegnerin auf die Gr nde des Widerspruchsbescheides vom 22.06.2005.

Wegen des Sach- und Streitstandes im  brigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie den der Verwaltungsakten der Antragsgegnerin â€¦ Nr.: â€¦ -, die das Gericht beigezogen hat und die Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind, Bezug genommen.

II.

Gem. [  86 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht in den F llen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Soweit ein Fall des [  86 b Abs. 1 SGG](#) nicht vorliegt, kann eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorl ufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverh ltnis ergehen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile n tig erscheint ([  86 b Abs. 2 Satz 2 SGG](#)). Nach [  39 Nr. 1 SGB II](#) haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt, der  ber Leistungen der Grundsicherung f r Arbeitssuchende entscheidet, keine aufschiebende Wirkung. Die Gew hrung vorl ufigen Rechtsschutzes entscheidet sich daher danach, ob sich die angegriffenen Entscheidungen der Antragsgegnerin â€¦ nach summarischer  berpr fung â€¦ als rechtswidrig darstellen bzw. der

geltend gemachte Anspruch der Antragstellerin glaubhaft ist und zur Abwendung sonst drohender Nachteile unmittelbarer gerichtlicher Handlungsbedarf besteht.

Keine dieser Voraussetzungen ist im vorliegenden Falle erfüllt. Die Ausführungen der Antragsgegnerin, insbesondere im Widerspruchsbescheid vom 22.06.2005, erweisen sich vielmehr in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht als zutreffend. Auf sie wird analog [Â§ 136 Abs. 3 SGG](#) zur Begründung Bezug genommen. Richtig sind zunächst die Feststellungen zum Leistungsbegehren ab 01.04.2005 und zur Bedarfsgemeinschaft der Antragstellerin. Auf die ihr zustehende Regelleistung â€ 345,- EUR pro Monat â€ ist das Kindergeld f r ihre beiden vollj hrigen S hne â€ und â€ anzurechnen, die der Haushalts-, nicht der Bedarfsgemeinschaft der Antragstellerin angeh ren. Kindergeld steht grunds tzlich dem nach [Â§ 62, 63 EStG](#) Berechtigten zu. Das ist auch der Ausgangspunkt der in [Â§ 11 Abs. 1 SGB II](#) geregelten Einkommensanrechnung. Die Tatsache, dass in Satz 3 dieser Vorschrift eine Regelung zugunsten minderj hriger Kinder erforderlich wurde, best tigt nur den gesetzgeberischen Grundsatz. â€ Allerdings  u ern beide vollj hrigen S hne der Antragstellerin, dass das Kindergeld als Barzahlung der Antragstellerin an sie, die Kinder, weitergeleitet werde. Am Ergebnis  ndert eine solche Verfahrensweise indes nichts (a. A. Br hl in LPK â€ SGB II â€ RNr. 20 zu Â§ 11). Anderenfalls h tte es derjenige, der Leistungen nach dem SGB II begehrt, selbst in der Hand, ob bzw. in welchem Umfang er Bed rftigkeit nach den [Â§ 7 Abs. 1 Satz Nr. 3, 9 Abs. 1 SGB II](#) herbeif hrt. Die Richtigkeit dieser Wertung best tigt insbesondere [Â§ 11 Abs. 1 Satz 3 SGB II](#), der das Kindergeld (wie Satz 2 den Kinderzuschlag) minderj hrigen Kindern zuordnet, allerdings nur insoweit, als es bei dem jeweiligen Kind zur Sicherung des Lebensunterhaltes ben tigt wird. [Â§ 11 Abs. 1 Satz 3 SGB III](#) hat den Charakter einer Ausnahmegesetzgebung. Es verbietet sich daher, seinen Regelungsgehalt auf vollj hrige Kinder, wie die S hne der Kl gerin, zu  bertragen. Dass der Gesetzgeber minderj hrige Kinder ber cksichtigt, Vollj hrige aber einfach "nicht gesehen" haben k nnte, kann ausgeschlossen, von einer systemwidrigen, durch Analogie etwa auszuf llenden Regelungsl cke daher nicht gesprochen werden. Dies auch deshalb nicht, weil das Instrumentarium, die Zuordnung des Kindergeldes verbindlich zu  ndern, im Einkommensteuergesetz, und zwar in [Â§ 74 Abs. 1 Satz 1 EStG](#), sogar unter den erleichternden Voraussetzungen des Satzes 3 der Vorschrift, vorgesehen ist. Diesen Weg ist die Antragstellerin auch gegangen, wie die an ihre S hne gerichteten Widerspruchsbescheide der Agentur f r Arbeit Bergisch Gladbach vom 01.06.2005 zeigen. Durchgedrungen mit dem Begehren ist sie indes nicht. Ihrer hiergegen zum Finanzgericht K ln erhobenen Klage dennoch und trotz des der Agentur f r Arbeit im Rahmen des [Â§ 74 EStG](#) einger umten Ermessens Erfolg beizumessen sowie auf der Grundlage einer solchen Hypothese â€ noch dazu im einstweiligen Anordnungsverfahren â€ die Ber cksichtigung des Kindergeldes als Einkommen der Antragstellerin auszuschlie en, erscheint nicht vertretbar.

Von dem der Antragstellerin zustehenden Regelsatz â€ Â§ 345,- EUR/Monat â€ hat daher die Antragsgegnerin zurecht das nach [Â§ 11 Abs. 2 SGB II](#) bereinigte Einkommen (Kindergeld) in H he von 263,- EUR abgesetzt, die Kosten nach [Â§ 22 SGB II](#) zutreffend bemessen und in H he des auf die Antragstellerin (neben ihren

SÃ¶hnen) entfallenden Drittelanteiles berÃ¼cksichtigt. Auch das, was die Antragstellerin im Schriftsatz vom 24.06.2005 als "ArmutsgeÃ¶hnungszuschlag" bezeichnet, die Leistungen nach [Ã§ 24 SGB III](#), wurden beanstandungsfrei mit dem HÃ¶chstsatz, 160,- EUR monatlich beziffert. Insgesamt ergibt sich der von der Antragsgegnerin ab 01.04.2005 zu zahlende Leistungsbetrag: 341,53 EUR, der der Antragstellerin â schlieÃlich â auch bewilligt worden ist.

Dem Antrag musste nach allem der Erfolg versagt bleiben.

Die Kostenentscheidung ergeht analog [Ã§ 183, 193 SGG](#).

Erstellt am: 13.06.2006

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024